

INFO-VERANSTALTUNG FÜR GRENZGÄNGER:INNEN TIROL - ITALIEN

Dr. Domenico Rief LL.M.

Mag. Katrin Kirchebner

Dr. Gregor Kaltschmid

24.02.2026



SOZIALVERSICHERUNG VON GRENZGÄNGER:INNEN

SV-Pflicht

- Grenzgänger im SV-rechtlichen Sinn pendelt **täglich oder wöchentlich**
- SV-**Beiträge** sind **ausschließlich im Beschäftigungsstaat** zu entrichten

Ausnahmen

- Bei mehreren Beschäftigungen
- Bei teilweisen Homeoffice-Lösungen
- Bei Beamten

Vorsicht bei Homeoffice

- Achtung:
Sozialversicherung wechselt in den **Wohnortstaat**,
wenn dort **mindestens 25%** im Homeoffice
- Bei weniger als **50%** der Arbeitszeit im Homeoffice
kann **Ausnahme** beim zuständigen Dachverband für Ö
(bzw. INPS für IT) **beantragt** werden (mit der Folge, dass
Sitzstaat des AG weiter zuständig bleibt)

SV-Leistungen im Wohnortstaat

(wenn SV-Beiträge im Beschäftigungsstaat bezahlt)

- **Krankenversicherung** für Sachleistungen auch im Wohnortstaat (mit Formular S1 bei ÖGK als Grenzgänger/in registrieren)
- Für **Arbeitslosengeld** nur der Wohnortstaat zuständig (mit Formular U1), Registrierung zur Arbeitssuche auch im ehemaligen Arbeitsortstaat möglich

SV-Leistungen im Beschäftigungsstaat (wenn SV-Beiträge dort bezahlt)

- **Pension** zahlt der Arbeitsortstaat ab einer Versicherungsdauer von 12 Monaten
- **Geldleistungen** aus der **Krankenversicherung** (Krankengeld bzw. Wochengeld) immer vom Arbeitsortstaat
- SV-Pflicht hat Auswirkungen auf die **Familienleistungen!**

Wochengeld

- nur vom Träger des Beschäftigungsstaates
- Wochengeld nur für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach den Gesetzen des Beschäftigungsstaates
- Gilt lt. ÖGK auch für Familienzeitbonus während des Papamonats von Vater

Mitversicherung für Familienangehörige

- im Beschäftigungsstaat
- Bleibt die Familie in Österreich wohnhaft, so kann sie mit dem **Formular PD S1** bei der ÖGK registriert werden und Sachleistungen in Ö bekommen.
- Ist anderer Elternteil in Ö versichert, ist die Mitversicherung der Kinder nur in Ö möglich (kostenfrei)



FAMILIENLEISTUNGEN FÜR GRENZGÄNGER/INNEN

Dr. Domenico Rief LL.M.

Familienleistungen

- **Österreich:**
 - Kinderbetreuungsgeld (vom Krankenversicherungsträger ausbezahlt)
 - Familienbeihilfe (beim Finanzamt zu beantragen)
- EU: Familienleistungen sind aus europarechtlicher Sicht Leistungen aus der Sozialversicherung

Kinderbetreuungsgeld - Ö

- Kinderbetreuungsgeld-Konto
- Einkommensabhängiges KBG: 12 + 2 Monate, 80% v. Wochengeld/Einkommen

Familienbeihilfe - Ö

- Zw. € 209,30 und € 271,30 p.M. (Altersstaffelung)
- zzgl. Geschwisterstaffelung (+ € 8,60 bis + € 63,10.-)

Kinderbetreuungsgeld-Konto

- Bis zu max. € 18.758 unabhängig von der Bezugsdauer
- Wählbare Bezugsdauer zw. 12 und 28 Monaten für einen Elternteil (max. € 15.015) oder 15 und 35 Monaten für beide Eltern (max. € 18.759)
- Zusätzlicher Partnerschaftsbonus von € 1.000 bei annähernd gleicher Aufteilung der Betreuung (50:50 bis 60:40 und mind. 124 Tage pro Elternteil)

Grundregel

- Für Familienleistungen ist grundsätzlich der **Beschäftigungsstaat** (Versicherungsstaat) während der Bezugsdauer der Familienleistung zuständig
- **Familienbetrachtungsweise:** Der **Beschäftigungsstaat beider Elternteile** spielt eine Rolle

Kollisionsregeln

Fall A:

Vater: Arbeitsort:

Mutter: Arbeitsort: (gilt auch bei aufrechter Karenz)

Kind: Wohnort:

Vorrangiger Anspruch im Wohnortstaat des Kindes:

Beschäftigungsstaat der Mutter (Italien) würde nur **Differenz zahlen**, falls italienische Leistung höher wäre.

Kollisionsregeln

Fall A:

Vater: keine Arbeit (Hausmann)

Mutter: Arbeitsort:  (gilt auch bei aufrechter Karenz)

Kind: Wohnort:



Vorrangiger Anspruch im Arbeitsstaat der Eltern (Mutter):
Wohnortstaat des Kindes (Österreich) zahlt nur Differenz, falls österr. Leistung höher ist.



Berechnung der Ausgleichszahlung:

- Gesamtsummenvergleich
- Miteinrechnung der Leistungen an beide Elternteile
- Jährliche Auszahlung der Familienbeihilfe (nicht monatlich)



STEUERPFLICHT FÜR GRENZGÄNGER:INNEN

Mag. Katrin Kirchebner

Wo zahlen Sie Ihre Steuern?

- Grundsatz: **keine Doppelbesteuerung**
- Artikel 15 Abs. 4 DBA Ö-IT: „**Grenzgänger**“
- betrifft nur Arbeitnehmer:innen (unselbständige Tätigkeit)
- **nur im Wohnsitzstaat steuerpflichtig**

Grenzgänger ist, wer...

- in einem Staat in Grenznähe wohnt und
- im anderen Staat in der Nähe der Grenze arbeitet und
- täglich ins Wohnsitzland zurückkehrt (**Grenzübertritt an jedem Arbeitstag**)

Kein Grenzgänger: Rückkehr zum Wohnort nur übers Wochenende (= Wochenpendler)

Grenzgänger im Steuerrecht

DBA Ö-IT:

Arbeitsort in der Nähe der Grenze: ... ***„und sich üblicherweise zur Arbeit dorthin begibt“***

- Grenznähe nicht näher definiert
- „üblicherweise“ impliziert an jedem Arbeitstag
- Krankenstand und Urlaub nicht schädlich
- ausschließlich der Wohnsitzstaat besteuert

Ausnahme: öffentlicher Dienst

Art 19 DBA IT-Ö: **Kassenstaatsprinzip**

Vergütungen für Leistungen an den Staat oder einer seiner Gebietskörperschaften

>>> Besteuerungsrecht des Kassenstaates geht vor!

Exkurs: Grenzpendler

Kein täglicher Grenzübertritt (Wochenpendler)

- Sozialversicherungs- und Lohnsteuerabzug in Italien
- wenn steueransässig in Ö: italienisches Einkommen in Ö zu versteuern
- in IT bezahlte Lohnsteuer wird in Ö angerechnet
- Pflicht Arbeitnehmerveranlagung in Ö einzureichen!

Österreichischer Grenzgänger

- lebt in Österreich → **arbeitet in Italien**
- **Finanzamt Ö: Formular "Verf61"**
Arbeitsvertrag, Lichtbildausweis und Meldezettel
- Finanzamt Ö stellt eine **Grenzgänger-Bescheinigung** aus
→ **Vorlage beim italienischen Arbeitgeber**

Österreichischer Grenzgänger

Wirkung der Grenzgänger-Bescheinigung

- **in Italien: kein Lohnsteuerabzug**
- vierteljährliche Steuervorauszahlungen ans Finanzamt Österreich
- **in Österreich: Pflicht zur Arbeitnehmerveranlagung**

Österreichische Steuerpflicht

Italienisches Einkommen, ABER: österr. Steuerrecht:

- 13. + 14. Gehalt (Sonderzahlungen)
- gesetzliche Abfertigung

>>> 6 % Lohnsteuer

Arbeitnehmerveranlagung

- **Formulare: L1 und L1i**
 - Beiblätter für: Kinder (L1k), außergewöhnliche Belastungen (L1aB), Sonderausgaben (L1d)
- **Frist:** 30. April (Formular) bzw. 30. Juni (FinanzOnline)

Beilage L1i

- ☒ Punkt 1.4 „Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich“
 - ☒ Punkt 1.4.1 „Grenzgänger“
 - ☒ Punkt 1.6 Ansässigkeitsstaat (A)
 - ☒ Arbeitgeber schickt L17 ans Finanzamt Ö
- ODER**
- ☒ Punkt 2.1 (Kennzahl 359)
Jahressumme des steuerpflichtigen Einkommens

Steuerpflichtiges Einkommen

Bruttobezug

- Sozialversicherung
- Freibeträge (z.B. Pendlerpauschale)

= steuerpflichtige Einkommen
(= Steuerbemessungsgrundlage)

"Absetzposten"

- **Werbungskosten:** Pendlerpauschale, Arbeitsmittel, Aus- und Fortbildungskosten, ...
- **Sonderausgaben:** Steuerberatungskosten, Kirchenbeitrag, Spenden, Öko-Sonderausgabenpauschale, ...
- **außergewöhnliche Belastungen:** Krankheitskosten, Kurkosten, Behinderung, Diätverpflegung, ...
- **Kinder:** Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Familienbonus Plus, ...

Pendlerpauschale

kleines Pendlerpauschale

einfache Wegstrecke > 20 km

großes Pendlerpauschale

ab 2 km

wenn Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar

auch für Teilzeitbeschäftigte

4 -7 Pendeltage/Monat: 1/3 vom PP bzw. Pendlereuro

8 -10 Pendeltag/Monat: 2/3 vom PP bzw. Pendlereuro

Pendlerpauschale

- Anspruch selbst berechnen und Ergebnis in Formular L1 eintragen (L33 bereithalten iF. einer Prüfung)
 - Pendlerpauschale: Kz 718
 - Pendlereuro: Kz 916
- Pendlereuro: € 2 pro Kilometer einfache Strecke

kleines Pendlerpauschale		großes Pendlerpauschale	
ab 20 km – 40 km	58 Euro	ab 2 km - 20 km	31 Euro
ab 40 km - 60 km	113 Euro	ab 20 km - 40 km	123 Euro
mehr als 60 km	168 Euro	ab 40 km - 60 km	214 Euro
		mehr als 60 km	306 Euro

Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB):

- FAB wurde mindestens 7 Monate bezogen
- Partner:in hatte im Veranlagungsjahr Einkünfte unter € 7.284

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB):

- FAB wurde mindestens 7 Monate bezogen
- kein gemeinsamer Haushalt mit Partner:in

Höhe:

€ 601 für 1 Kind, € 813 für 2 Kinder, + € 268 für jedes weitere Kind

Familienbonus Plus

- bei Bezug von **Familienbeihilfe** bzw. bei Anspruch auf ausländische Familienleistung
- **Steuergutschrift bis zu 2.000 €/Jahr pro Kind**
- Kinder ab 18 Jahren: bis zu 700 €/Jahr

>>> über ANV beantragen!

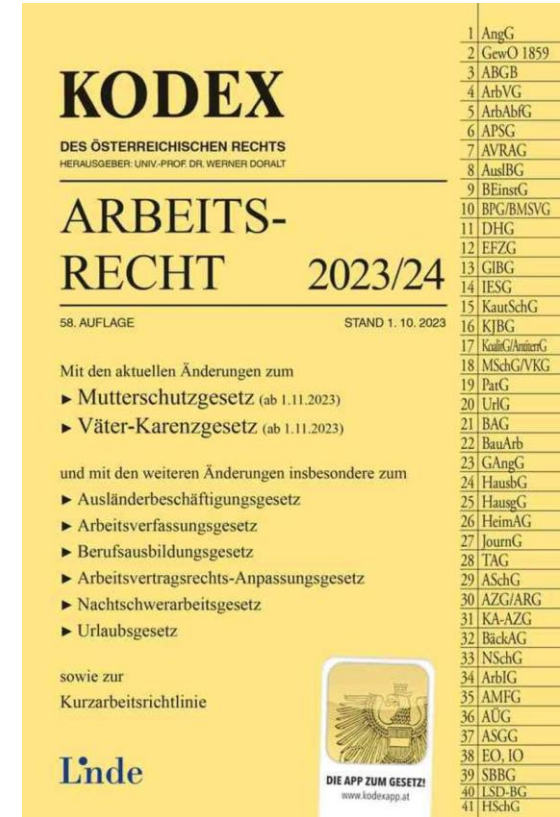
Einkommensteuerbescheid unrichtig?

binnen 4 Wochen ab Zustellung
(Briefkasten oder Databox)

>>> Beschwerde

- Schriftlich per Post oder mittels FinanzOnline (nicht per E-Mail!)
- Beschwerdegründe angeben
- **bei Nachforderung:** „Aussetzung der Einhebung“ beantragen

ARBEITSRECHT FÜR GRENZGÄNGER:INNEN



Welches Arbeitsrecht gilt?

- In der Regel das Recht am Dienstort
- Bei Dienstort in zwei Staaten (HO und Büro): Recht am Sitz des Arbeitgebers
- Aber: Rechtswahl / Vereinbarung im Arbeitsvertrag möglich (Günstigkeitsprinzip)

Stufenbau

- Gesetz
 - Kollektivvertrag (KV)
- Betriebsvereinbarung (BV)
 - Arbeitsvertrag (AV)

- Gesetze → <https://www.ris.bka.gv.at/>
- KV → <https://www.kollektivvertrag.at/>
- BV → allenfalls im Betrieb
- AV → nicht zwingend schriftlich

- AN und AG sind sich einig, dass AN Arbeitsleistungen unter Weisung des AG erbringt und AG dafür Lohn bezahlt
- → Arbeitsvertrag
- keinerlei Formvorschriften
- Verträge können bei AK überprüft werden

- Falls es Vereinbarungen gibt, sollten diese schriftlich nachweisbar sein
- → AG schriftlich um schriftliche Bestätigung des Vereinbarten ersuchen
- → wenn er es schickt → ok
- Wenn nicht → neue Verhandlung
- Wenn er nichts schickt → gilt wie von AN angenommen

- Nach Beginn
- → Dienstzettel verlangen, wenn es keinen schriftlichen Vertrag gibt
- Monatlich die ZA und die LZ anfordern

Karenz / Mutterschutz (Arbeitsrecht)

- Es gilt grundsätzlich das **Arbeitsrecht des Beschäftigungsstaates**, d.h. Karenz- und Mutterschutzbestimmungen richten sich nach dessen Gesetzen
- Mutterschutz in Ö: idR 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt.

Karenz

- Bis maximal zum 24. Lebensmonat des Kindes
- Beide Eltern können **maximal einen Monat überlappend** Karenz beantragen



Danke

... für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Domenico Rief LL.M.

Mag. Katrin Kirchebner

Dr. Gregor Kaltschmid